

Schulordnung

(Stand: 11. Juni 2024)

VORBEMERKUNG

Das Zusammenleben und die gemeinsame Arbeit in der Schulgemeinschaft setzen die Einhaltung bestimmter Regeln voraus.

Das Gymnasium Sandhausen hat sich daher die folgende Schulordnung gegeben.

Diese hat ihre Grundlage in den geltenden schulrechtlichen Bestimmungen (Schulgesetz und Schulbesuchsverordnung) und berücksichtigt daneben die besonderen Bedingungen unserer Schule.

Durch die Schulordnung wird geregelt:

1. DIE TEILNAHME AM UNTERRICHT, FEHLZEITEN, ENTSCULDIGUNGSVERFAHREN
2. DAS VERHALTEN IM SCHULBEREICH

1.1 Teilnahme am Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme an allen verbindlichen sowie von ihr/ihm zusätzlich gewählten Schulveranstaltungen verpflichtet.

1.2 Fehlzeiten und Entschuldigungsverfahren

Bei im Vorfeld bekannten Terminen, die in der Unterrichtszeit liegen (z. B. Arztbesuch, Führerscheinprüfung), ist schon im Voraus eine Beurlaubung zu beantragen.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule über das Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht): telefonisch (06224 93320), per Mail (sl.gym@feg-sandhausen.de), über das Formular auf der Schulhomepage (www.feg-sandhausen.de) oder als abgegebene förmliche schriftliche Entschuldigung. Dies geschieht vor 9 Uhr am Morgen des ersten Fehltages (wenn nicht außergewöhnliche und nachweisbare Umstände glaubhaft machen, dass die Erziehungsberechtigten der Entschuldigungspflicht nicht nachkommen konnten. In solchen außergewöhnlichen Fällen muss die Entschuldigungspflicht spätestens am zweiten Tag der Verhinderung erfüllt werden).

Wird dadurch ein angekündigter Leistungsnachweis wie z.B. Klassenarbeit, Klausur, GFS, Referat oder sportpraktische Prüfung verpasst, so weisen die Erziehungsberechtigten in ihrer Entschuldigung darauf hin und wenn möglich informieren Schüler/in oder Erziehungsberechtigte den betroffenen Fachlehrer bzw. die betroffene Fachlehrerin möglichst frühzeitig direkt.

Bei einer telefonischen oder digital eingereichten Entschuldigung muss die förmliche, schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Fehltag vorliegen.

In den Klassen 5 bis 10 werden die Entschuldigungen der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorgelegt.

In den Jahrgangsstufen 1 und 2 werden die Entschuldigungen der jeweiligen Tutorin bzw. dem Tutor vorgelegt.

Alle Entschuldigungen und ärztlichen Zeugnisse werden vom Klassenlehrer bzw. Tutor bis zum Schuljahresende verwahrt.

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet er sich bei der Lehrkraft der laufenden oder folgenden Stunde ab, die den Abmeldezettel nach Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten unterschreibt.

Im Falle von Beurlaubungen oder Abwesenheit durch schulische oder außerschulische Veranstaltungen informieren die Schüler betroffene Fachlehrer im Vorfeld.

Bei häufigem oder längerem Fehlen kann die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

1.3 Nachholen des versäumten Stoffes

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den von ihnen versäumten Unterrichtsstoff unaufgefordert und selbstständig in einer pädagogisch angemessenen Frist nachzuarbeiten.

Die Fachlehrerin/der Fachlehrer hat das Recht eine Nachprüfung über den behandelten Stoff durchzuführen.

1.4 Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen (Klassenarbeit, Klausur, GFS, Referat, sportpraktischen Prüfungen)

Bei entschuldigtem Fehlen entscheidet die Fachlehrerin/der Fachlehrer, ob er die Möglichkeit eines Nachtermins für den Leistungsnachweis einräumt.

Bei unentschuldigtem Fehlen (vgl. 1.2) bei Klassenarbeiten, Klausuren, GFS oder sportpraktischen Prüfungen ist die Note ungenügend bzw. 0 Punkte zu erteilen.

Bei unentschuldigtem Fehlen (vgl. 1.2) bei Referaten kann die Note ungenügend (6 bzw. 0 Punkte) gegeben werden. Die Entscheidung trifft die Fachlehrerin/der Fachlehrer.

1.5 Beurlaubungen

Alle schon im Vorfeld absehbaren Termine, die in der Unterrichtszeit liegen (z. B. Arzttermine, Führerscheinprüfung), müssen als Beurlaubungen schriftlich beantragt werden.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers möglich.

Der Antrag auf Beurlaubung wird gestellt:

- für Einzelstunden beim jeweiligen Fachlehrer,
- für ein bis zwei Tage, die nicht vor oder nach einer Ferienperiode liegen, beim Klassenlehrer oder Tutor,
- für Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien und für Beurlaubungen für mehr als zwei Schultage beim Schulleiter.

Die Schülerin/der Schüler ist in allen Fällen verpflichtet auf angesetzte Klassenarbeiten, Klausuren, GFS und Referate hinzuweisen.

Im Falle der Beurlaubung sind die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet, alle betroffenen Fachlehrer eigenständig und frühzeitig zu informieren.

1.6 Sportunterricht

Aus gesundheitlichen Gründen kann eine Schülerin bzw. ein Schüler vom Fach Sport befreit werden. Für eine Befreiung bis zu 1 Monat wird die schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten verlangt.

Für eine Befreiung bis zu 6 Monaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei noch längerer Dauer oder in begründeten Zweifelsfällen muss ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Die Befreiung wird längstens für die Dauer eines Schuljahres erteilt.

Bei einer offensichtlichen Behinderung wird die Freistellung ohne Antrag erteilt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 gelten die Bestimmungen der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe.

1.7 Unentschuldigtes Fehlen

Bleibt eine Schülerin/ein Schüler unentschuldig dem Unterricht fern, ergreift die Schule die erforderlichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Rechtsgrundlage dafür ist das Schulgesetz und die Schulbesuchsverordnung.

2. VERHALTEN IM SCHULBEREICH

2.1 Vernunft, Rücksicht, Höflichkeit und Respekt sollen das Verhalten im Schulbereich und auf dem Schulweg bestimmen.

2.2 Für Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden, den Unterrichtsräumen, auf dem Schulhof und in den Außenanlagen ist jeder mitverantwortlich.

- Jede Art von Störung und Sachbeschädigung ist zu unterlassen.
- Das Werfen von Gegenständen, besonders von Schneebällen, ist nicht erlaubt.
- Getränke in offenen Behältern sind nur auf dem Schulhof, in der Aula und im Bistro erlaubt.

- 2.3 Beim Läuten zu Beginn der Stunde begeben sich die Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen und Lehrer in die Unterrichtsräume.
Lediglich Klassen, die vor abgeschlossenen Räumen auf die Lehrerin bzw. den Lehrer warten, dürfen sich im Flur aufhalten. Dabei ist Ruhe und Ordnung zu bewahren.
- 2.4 Ist eine Klasse fünf Minuten nach dem Läuten ohne Lehrkraft, dann melden die Klassensprecher/innen dies im Sekretariat oder bei der stellv. Schulleitung.
- 2.5 Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeiten
Grundsätzlich ist es minderjährigen Schülerinnen und Schülern in den Pausen und Hohlstunden nicht erlaubt das Schulgelände zu verlassen.
Dies ist nur erlaubt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Weitere Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen in unterrichtsfreien Zeiten das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.
- 2.6 Während der großen Pausen und in den Freistunden begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhof, in die Aula, in das Bistro, in das Atrium oder in den Bereich vor dem Lehrerzimmer bzw. Sekretariat. Der Verbleib in den Unterrichtsräumen und Gängen ist nicht erlaubt.
Das Atrium ist Stillarbeitsraum.
Speisen und Getränke dürfen nicht ins Atrium mitgebracht werden.
- 2.7 Jeder Personen- und Sachschaden ist sofort im Sekretariat zu melden.
Schadensersatzansprüche können gegen die haftende Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geltend gemacht werden.
Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, ihre Wertsachen eigenverantwortlich zu sichern.
Für Verluste und Sachbeschädigungen übernimmt die Schule keine Haftung.
- 2.8 Fahrräder dürfen nur an den Fahrradständern und an den gekennzeichneten Stellen im Hof abgestellt werden (nicht vor der Bibliothek).
Mopeds und Motorräder dürfen nur im dafür ausgewiesenen Bereich im Hof abgestellt werden.
- 2.9 Aushänge und die Verteilung von Druckschriften müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- 2.10 Im gesamten Schulbereich besteht Rauch- und Alkoholverbot.
- 2.11 Die Benutzung von Endgeräten jeder Art in den Schulgebäuden (auch in den Sporthallen) ist für Schülerinnen und Schüler verboten, soweit sie nicht ausdrücklich durch eine Lehrkraft erlaubt wurde. Lediglich die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe und der Stufe 10 dürfen Endgeräte in Aula, Atrium und Bistro und die Schülerinnen und Schüler der Kursstufe ggf. im Oberstufenraum verwenden.

Das Fotografieren und Aufnehmen von Wort-, Ton- und Bilddokumenten ist Schülerinnen und Schülern im gesamten Schulbereich verboten.

Handys/Smartphones und ähnliche Geräte müssen während Klassenarbeiten, Klausuren und allen anderen Prüfungen ausgeschaltet in der Schultasche bleiben, die nach Maßgabe der Lehrerin/des Lehrers zu deponieren ist, in der Regel an der Wand unterhalb der Tafel. Die Verwahrung während Klassenarbeiten bzw. Klausuren an anderen Orten (etwa in der Hosentasche) wird auch in ausgeschaltetem Zustand als schwerer Täuschungsversuch gewertet und damit wird die Note ungenügend bzw. null Punkte erteilt.

Sanktionierung bei schulordnungswidrigem Umgang mit Handys/Smartphones und ähnlichen Geräten:

1. Stufe: mögliche Konsequenzen:

- Dokumentation des Fehlverhaltens im Klassenbuch bzw. Information der Tutorin bzw. des Tutors.
- einmaliges Nachsitzen bzw. Dünenputz bzw. Extraarbeit (z. B. Abschreiben der Schulordnung);
- Abnehmen des Handys/Smartphones etc. bis zum Unterrichtsende der Schülerin bzw. des Schülers und anschließende persönliche Rückgabe oder Bereithaltung für die Eltern durch die Lehrkraft.

2. Stufe:

Bei wiederholten Verstößen gegen die Regelung oder aber bei schulordnungswidrigem Filmen auf dem Schulgelände bzw. bei massiven Verstößen gegen das Fotografier-Verbot (z. B. Fotografieren von tätlichen Auseinandersetzungen) entscheidet auch schon bei dem ersten Verstoß der Schulleiter in der Regel nach Anhörung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz.